

# SCHLICHTUNGSSTELLE DER RECHTSANWALTSCHAFT

## Tätigkeitsbericht für das Jahr 2015

Monika Nöhre, Schlichterin, und  
Dr. Sylvia Ruge, Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft vermittelt seit dem 1. Januar 2011 bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandanten derzeit bis zu einem Wert von 15.000 Euro. Dazu gehören Streitigkeiten über das Rechtsanwalts honorar und/oder Schadensersatzansprüche wegen vermeintlicher Schlechtleistung. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist seit dem 1. April 2016 per Gesetz eine anerkannte Verbraucher-schlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG).

### 2015: DAS FÜNFTE JAHR

Im Jahr 2015 ist die Zahl der Schlichtungsanträge im Vergleich zu den Vorjahren konstant geblieben. Es sind wieder ca. 1.000 Neuanträge eingegangen. Auch die Erledigungszahlen sind in etwa gleich geblieben. Bereits Mitte des Jahres 2015 ist der Abbau der Altbestände erfreulicher Weise abschließend erreicht worden. Diese Altbestände resultierten aus den Anfangsjahren der Schlichtungsstelle, weil Anträge auf Schlichtung in Erwartung der Einrichtung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bereits in den Jahren 2009 und 2010 gestellt worden sind, die Schlichtungsstelle aber erst zum 1. Januar 2011 – zunächst mit geringer personeller Besetzung – die Arbeit aufnahm und auch die bereits in den Jahren 2009 und 2010 gestellten Anträge bearbeitet hat. Jedes Jahr wurden die Rückstände sukzessive und im Jahr 2015 nun endgültig abgebaut.

Die Anzahl der Schlichtungsvorschläge konnte um circa 10 Prozent erhöht werden. Auch die An-

nahmequote der unterbereiteten Schlichtungsvorschläge ist gestiegen (von 55 % im Jahr 2014 auf 61 % im Jahr 2015).

### DAUER DER SCHLICHTUNGSVERFAHREN

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft konnte auch im Jahr 2015 so wie im Vorjahr die Fristen des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) einhalten. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat diese Fristen bereits seit 2014 tatsächlich gelebt, obwohl diese erst seit Inkrafttreten des VSBG am 1. April 2016 gelten. Dabei handelt es sich um eine 3-Wochen-Frist ab Antragseingang bzw. Kenntnis des Ablehnungsgrundes (§ 14 Abs. 3 Satz 2 VSBG) und eine 90-Tage-Frist nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte für die Unterbreitung eines Schlichtungsvorschlages (§ 20 Abs. 2 VSBG).

### RECHTSGEBIETE

Knapp die Hälfte aller im Jahr 2015 eingegangenen Schlichtungsanträge hat ihren Ursprung im allgemeinen Zivilrecht. Das Familienrecht ist mit 109 Neuanträgen im Jahr 2015 vertreten gewesen. Danach folgen das Erbrecht (64 Neuanträge), das Miet- und WEG-Recht (50 Neuanträge), das Arbeitsrecht (50 Neuanträge), das Strafrecht (45 Neuanträge) und das Bank- und Kapitalmarktrecht (37 Neuanträge).

### SCHLICHTERWECHSEL

Zum 1. September 2015 gab es einen Schlichterwechsel. Die erste Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft Dr. h. c. Renate

	AKTEN AUS 2013	AKTEN AUS 2014	AKTEN AUS 2015	INSGESAMT
Interne Einigung der Parteien mit Hilfe SdR	0	11	9	20
Erfolgreiche Schlichtung	0	63	43	106
Erfolgreiche Schlichtung	2	43	33	78
Zum Jahreswechsel noch anhängig	0	3	0	3
Summe	2	120	85	207

Jaeger, ehemalige Richterin des Bundesverfassungsgerichts, ehemalige Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, beendete ihre Tätigkeit zum 30. August 2015. Seit dem 1. September 2015 ist Monika Nöhre, Präsidentin des Kammergerichts a. D., Schlichterin. Herr Wolfgang Sailer, Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D., ist weiterhin als Vertreter der Schlichterin tätig.

### AUSBLICK

Mit dem Inkrafttreten des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) am 1. April 2016 sind unter anderem einige Änderungen in den Verfahrensabläufen und der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erforderlich. Eine entsprechende Satzungsänderung wurde am 29. April 2016 auf der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer beschlossen. Die geänderte Satzung ist in diesem Heft der BRAK-Mitteilungen veröffentlicht, so dass diese am 1. Juli 2016 in Kraft tritt. Eine wesentliche Änderung ist, dass die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft mit Inkrafttreten der neuen Satzung für vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandanten bis zu einem Wert von 50.000 Euro (bisher bis 15.000 Euro) zuständig ist.

Seit dem 1. April 2016 (Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur außergerichtlichen Streitbeilegung) hemmt ein Antrag auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft die Verjährung, wenn der Antrag demnächst dem Antragsgegner bekannt gegeben wird (§ 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB).

RECHTSGEBIETE	ANZAHL*
Zivilrecht	483
Familienrecht	109
Erbrecht	64
Miet- u. WEG-Recht	50
Arbeitsrecht	50
Strafrecht	45
Bank- u. Kapitalmarktrecht	37
Verwaltungsrecht	24
Versicherungsrecht	22
Medizinrecht	19
Sozialrecht	13
Bau- u. Architektenrecht	13
Steuerrecht	11
Insolvenzrecht	7
Urheber- u. Medienrecht	6
Verkehrsrecht	5
Handels- u. Gesellschaftsrecht	4
Gewerblicher Rechtsschutz	2
Agrarrecht	1
Informationstechnologierecht	1
Internationales Wirtschaftsrecht	0
Transport- und Speditionsrecht	0

\*Anzahl der eingegangenen Schlichtungsanträge im Berichtszeitraum



Monika Nöhre



Dr. Sylvia Ruge